

Vertrag

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

und

der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

betreffend

Gefängnisseelsorge

1. Die vertragsschliessende Kirchen erachten die Gefängnisseelsorge als wichtigen Auftrag der Kirchen, den sie mit vereinten Kräften, auf ökumenischer Basis erfüllen wollen.

Die Gefängnisseelsorgerin bzw. der Gefängnisseelsorger betreut gefangene Personen in den Haftanstalten und Gefängnissen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ungeachtet ihrer Kirchen- oder Konfessionszugehörigkeit. Dabei soll sichergestellt bleiben, dass Menschen im Gefängnis jederzeit pastorale Betreuung durch ihre eigene Konfession beanspruchen können.

2. Die beiden Kirchen errichten eine gemeinsame Stelle für Gefängnisseelsorge im Umfang von 90 Stellenprozent, davon 70% für männliche und 20% für weibliche Gefangene. Die Stelle ist aufteilbar. Zur Lohnsumme tragen beide Kirchen je 45 % einer Stelle nach ihren Besoldungsgrundsätzen für Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. Lientheologen bei.

Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter ist entweder bei der Evang.-ref. Kirche oder der Röm.-Kath. Kirche angestellt.

Die anstellende Kirche sorgt für die Entlohnung und die Versicherung, sie kommt für die Spesen und die Hilfsmittel auf.

Die andere Kirche vergütet der anstellenden Kirche ihren Anteil an die Personalkosten und die Hälfte der aufgewendeten übrigen Kosten aufgrund jährlichen Abrechnungen.

3. Die Stelle untersteht einer leitenden Kommission von 4 Mitgliedern. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Jede Kirche wählt 2 Personen, jeweils auf die Amtsdauer der Kirchenräte. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten jeweils für eine Periode von 2 Jahren, wobei das Präsidium in der Regel

zwischen den Kirchen wechseln soll. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.

Der leitenden Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitungen und Vorschlagsrecht bei Stellenbesetzung
 - b) Erstellung und Ueberprüfung der Pflichtenheftes, gemeinsam mit der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber
 - c) Erstellen von Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung durch die Kirchenräte
 - d) Führung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers (vorbehältlich Fragen in geistlichen Belangen)
4. Um Fragen in Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft bzw. Gefängnisstrafen und der Interpretation des Auftrages der Gefängnisseelsorge zu klären, wird eine erweiterte Gefängnisseelsorgerkommission gebildet, in der die Mitglieder der leitenden Kommission sowie 2 staatliche Delegierte Einsitz haben. Die Präsidentin bzw. der Präsident der leitenden Kommission hat zugleich das Präsidium der Gefängnisseelsorgekommission inne. Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden anzumelden und die Einberufung der Kommission zu verlangen.
5. Folgende Beschlüsse werden von den beiden Kirchenräten einvernehmlich getroffen:
- a) Wahl, Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Disziplinarmaßnahmen
 - b) Bestimmung derjenigen Kirche, welche die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber anstellt.
 - c) Genehmigung des Pflichtenheftes
 - d) Beschlussfassung über das Jahresbudget für den Gesamtaufwand der Stelle und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Beide Kirchen können ihn kündigen auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.
7. Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt
Kirchenrat

Der Präsident

Die Sekretärin

Pfr. Dr. G. Vischer

E. Hummel

Basel, 11. Oktober 1993

Beschluss der Synode vom 26. November 1993

Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt
Kirchenrat

Der Präsident

Der Sekretär:

A. Unterfinger

S. Piali

Basel, 11. Oktober 1993